



KANTON
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDIREKTION

KANTONSPOLIZEI

Kreuzstrasse 1, Postfach 1242, 6371 Stans
Telefon 041 618 44 66, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Kreuzstrasse 1, Postfach 1242 Kapo

Kpl mbA Markus Marfurt
Kriminalpolizei
Telefon 041 618 44 66
markus.marfurt@nw.ch
Stans, 21. Januar 2020

Merkblatt zum Transport von Waffe und Munition

Seit dem 01.01.2020 enthält die kantonale Ordnungsbussenverordnung (kOBV) die Ziffer 5002. "Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen", womit diese Übertretung - auf nachfolgenden rechtlichen Grundlagen - im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann:

- a) Für den Transport von Waffen von und zu Kursen, Übungen, Veranstaltungen, etc. ist keine Waffentragbewilligung erforderlich (Art. 28 Abs. 1 WG)
- b) Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein (Art. 28 Abs. 2 WG) und in den Magazinen darf sich keine Munition befinden (Art. 51 Abs. 2 WV).
- c) Wer eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen, wird mit Busse bestraft (Art. 34 Abs. 1 Bst. n WG). Seit dem 01.01.2020 wird diese Übertretung gemäss kantonaler Ordnungsbussenverordnung (Ziff. 5002) mit CHF 300.00 geahndet.
- d) Das eidgenössische, sowie das kantonale Waffenrecht definiert nicht genauer, wie Waffe und Munition zu trennen sind.

Bei Fragen zum Waffenrecht wenden Sie sich bitte an das kantonale Waffenbüro der Kantonspolizei Nidwalden (041 618 44 66 oder waffen.polizei@nw.ch).

Freundliche Grüsse
KANTONSPOLIZEI


Marfurt Markus